

Postanschrift: STADT HAAN POSTFACH 1665 42760 Haan

Innenministerium NRW
Zukunftsinvestitionsgesetz
40190 Düsseldorf

Lieferanschrift: 42781 Haan, Kaiserstraße 85
Dienstgebäude: Kaiserstraße 85
Dienststelle: II
Zimmer-Nr: 112
Telefonzentrale: 02129 / 911 - 0
Tel. Durchwahl: 02129 / 911 - 200
Telefax: 02129 / 911 - 260
E-Mail: dagmar.formella@stadt-haan.de
Auskunft erteilt: Herr Opfer
Mein Zeichen: 20 - 1
Ihr Zeichen:

Haan, den 14. Juli 2009

Konjunkturpaket II hier: Trägerneutralität / Ersatzschulen

In einer Sondersitzung des Rates der Stadt Haan am 11. August 2009 wird über die Umsetzung des Konjunkturpaketes II entschieden. Es sind folgende Fragestellungen für diesen Beratungsprozess zu klären:

1. Frage: Was bedeutet die Gewährleistung von Trägerneutralität für eine Kommune? Unterstützungs- und Beratungspflicht?

Sachverhalt:

Nach § 3 ZulnvG sind die Finanzhilfen des Bundes unter anderem trägerneutral zu gewähren. Die Landesregierung hat mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbart, dass die Gemeinden (GV) die Trägerneutralität bei den kommunalbezogenen Investitionen gewährleisten. Dementsprechend sieht § 1 Abs. 5 InvföG NRW vor, dass die Investitionen trägerneutral erfolgen. Bei Verteilung der Mittel haben die Kommunen Ermessen. Die Grenze wird durch das Willkürverbot gezogen: Die Gemeinden (GV) müssen Maßstäbe für die Beteiligung der freien Träger entwickeln.

Busverbindung zum Rathaus: Linie 742, SB50, 784, 786, 01, 692

E-Mail: post@stadt-haan.de

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Haan	BLZ 303 512 20	Kto.-Nr. 20 70 01	Dresdner Bank	BLZ 342 800 32	Kto.-Nr. 6 36 00 02
Postbank Essen	BLZ 360 100 43	Kto.-Nr. 14 15 - 435	Commerzbank	BLZ 300 400 00	Kto.-Nr. 6 90 07 73 00
Volksbank	BLZ 340 600 94	Kto.-Nr. 37 10 54	Deutsche Bank	BLZ 342 700 94	Kto.-Nr. 3 10 07 57

Es liegen der Stadt Haan zur Zeit mehrere Anträge verschiedener Träger vor. Nach der FAQ - Liste (Stand 26.06.2009) ist festzustellen, dass die Mittel nach ihren örtlichen Bedürfnissen einzusetzen sind. Hierbei entsteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die rechtlichen Voraussetzungen für jede einzelne Maßnahme zu prüfen sind.

Gibt es weitergehende Konkretisierungstatbestände zur Trägerneutralität? In welchem Umfang sind die Gemeinden dazu verpflichtet, die Anträge der Träger inhaltlich aufzuarbeiten bzw. rechtlich zu prüfen und eine dementsprechende personelle und fachliche Beratungsleistung zu erbringen?

2. Frage: Wie hoch ist der Anteil der ortsansässigen Ersatzschule an der Zuweisung für Bildungsinfrastruktur? Sind diese Mittel an die Ersatzschule weiterzuleiten?

Sachverhalt:

Nach den vorliegenden Informationen der FAQ- Liste (Stand 26.06.2009) ergibt sich, dass über Art und Umfang der Beteiligung der Ersatzschulen an den Mitteln des ZulnvG die jeweilige Belegenheitsgemeinde (kreisangehörige Gemeinde oder kreisfreie Stadt) zu entscheiden hat. Aus dem InvföG NRW und insbesondere aus der Verteilungsregelung in § 4 InvföG NRW/E ergibt sich kein bestimmter Anteil für die Ersatzschulen.

Gibt es hierzu weitere Konkretisierungshinweise, wie der Anteil der ortsansässigen Ersatzschulen an den Mitteln des ZulnvG zu bemessen ist? **Muss die Ersatzschule beteiligt werden?**

Die Zuleitung der Fragestellungen erfolgt auch als Email.

Durchschrift

An den Landrat des Kreises Mettmann

Die Anfrage wurde wegen der Eilbedürftigkeit dem Innenministerium NRW direkt zugeleitet.